

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alimentenbevorschussung in Europa

von Prof. Dr. *Cyril Hegnauer*

I.

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 4. Februar 1982 eine Empfehlung R (82) 2 betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder durch das Gemeinwesen erlassen. Danach sollen die Mitgliedstaaten 1) die Alimentenbevorschussung nach bestimmten im Anhang umschriebenen Grundsätzen vorsehen und 2) die Möglichkeit verbessern, Vorschüsse von einem in einem andern Staate wohnhaften Schuldner einzufordern, und zu diesem Zwecke die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern erleichtern, gegebenenfalls durch Ratifikation der entsprechenden Übereinkommen.

II.

Die Grundsätze betreffend die Alimentenbevorschussung lauten wie folgt:

1. Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern werden nach einer vom Staat aufgestellten Ordnung ausgerichtet, wenn eine unterhaltspflichtige Person ihre durch rechtskräftig festgelegte Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Diese Ordnung gilt für Kinder, die im betreffenden Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht bei der unterhaltspflichtigen Person leben.

2. Das Alter, bis zu dem Vorschüsse auszurichten sind, wird von jedem Staat festgesetzt. Sie sollen auf jeden Fall bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht bezahlt werden.

3. Vorschüsse können verweigert werden, wenn das Kind oder der Elternteil, bei dem es lebt, über genügend Mittel verfügt, um seinen Bedarf zu bestreiten.

4. Die Vorschüsse können nach Kriterien, die von jedem Staat aufzustellen sind, begrenzt werden.

5. Die Ausrichtung von Vorschüssen befreit den Schuldner weder von seiner Schuld gegenüber dem Gemeinwesen für den vorgeschossenen Betrag noch von einer allfälligen Restschuld gegenüber dem Kind.

6. Die Behörden können die geleisteten Vorschüsse vom Schuldner einfordern. Sie können, wenn ihnen die entsprechende Vollmacht eingeräumt ist, auf Rechnung des Gläubigers, auch den Unterhaltsbeitrag im vollen rechts-

kräftig festgelegten Umfang geltend machen. Vorschüsse, die vom Schuldner ganz oder teilweise nicht eingefordert werden können, dürfen – unter Vorbehalt von Doppelzahlungen – nicht vom Kind zurückgefordert werden.

III.

Gleichzeitig sind Erläuterungen zur Empfehlung erschienen. Sie geben neben kurzen Hinweisen auf deren Entstehung einen Überblick über die Verbreitung der Alimentenbevorschussung in den Mitgliedstaaten des Europarates. Sie besteht in unterschiedlicher Ausgestaltung in Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Mehrheit der Kantone der Schweiz. Es folgen Ausführungen über die Bedeutung des New Yorker Übereinkommens von 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und des Haager Übereinkommens von 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen für die Rückforderung von Alimentenvorschüssen.

IV.

Als Mitglied des Europarates hat die Schweiz an der Ausarbeitung der Empfehlung mitgearbeitet und dieser offenbar auch zugestimmt. Jedenfalls hat die Schweiz im Gegensatz zu Irland und Italien keinen Vorbehalt hinsichtlich der Befolgung der Empfehlung angebracht. Nach Art. 293 Abs. 2 ZGB ist die Alimentenbevorschussung eine Aufgabe des (kantonalen) öffentlichen Rechts. Die Kantone sind aber frei, ob und allenfalls wie sie diese lösen wollen (BGE 106 II 285). Art. 293 Abs. 2 enthält somit keine Verpflichtung, sondern nur die Einladung an die Kantone, die Alimentenbevorschussung als eine zur zeitgemässen Ordnung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht notwendige Ergänzung einzuführen (vgl. dazu BBl 1974 II 66f.). Die Annahme der Empfehlung des Europarates bedeutet auf jeden Fall eine wesentliche Verstärkung dieser Einladung. Von den Bundesbehörden dürfte Aufschluss zu erwarten sein, ob die Empfehlung die Eidgenossenschaft oder die Kantone rechtlich zu weiteren Schritten verpflichtete.

(Der Text der Empfehlung und der Erläuterungen ist in französischer und in englischer Sprache veröffentlicht:

Versement par l'Etat d'avances sur les aliments dus aux enfants. Recommandation no R (82) 2 adoptée par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe le 4 février 1982 et Exposé des motifs. Strasbourg 1982.)